

Grundlagen Behindertentestament

Die wichtigsten Begriffe einfach erklärt

Wichtig:

Dieses Infoblatt erklärt zentrale Fachbegriffe in einfachen Worten, damit Gespräche mit Notar oder Fachanwalt/-anwältin leichter zu verstehen sind. Es ersetzt keine individuelle Rechtsberatung – die konkrete Gestaltung eines Testaments gehört immer in fachkundige Hände.

Grundbegriffe der Erbfolge

Erblasser / Erblasserin

- Die Person, die ein Testament macht bzw. deren Vermögen nach dem Tod vererbt wird.

Nachlass

- Das gesamte Vermögen, das eine verstorbene Person hinterlässt – einschließlich Schulden.

Erbquote

- Der Anteil am gesamten Nachlass, den eine Person erhält, zum Beispiel die Hälfte oder ein Drittel.

Vermächtnis

- Eine einzelne Zuwendung aus dem Nachlass, zum Beispiel ein bestimmter Gegenstand oder Geldbetrag, ohne dass die begünstigte Person dadurch selbst Erbe wird.

Vor- und Nacherbschaft

Vorerbe / Vorerbin

- Erbt zunächst, unterliegt aber zum Schutz des Nacherben gesetzlichen Beschränkungen im Umgang mit dem Nachlass.

Nacherbe / Nacherbin

- Erhält den Nachlass beim Eintritt des im Testament bestimmten Nacherbfalls – häufig mit dem Tod des Vorerben.

Nicht befreiter Vorerbe

- Ein Vorerbe, für den die gesetzlichen Verfügungs- und Verwaltungsschranken grundsätzlich gelten. Diese Gestaltung wird bei Behindertentestamenten häufig verwendet.

Testamentsvollstreckung

Testamentsvollstrecker / Testamentsvollstreckerin

- Eine vom Erblasser bestimmte Person, die den Nachlass verwaltet, statt dass der Erbe frei darüber verfügt.

Dauertestamentsvollstreckung

- Eine längerfristige Testamentsvollstreckung. Sie kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen beispielsweise bis zum Tod des Erben oder des Testamentsvollstreckers angeordnet werden – im Behindertentestament meist für die gesamte Lebenszeit des Kindes.

Verwaltungsanordnung

- Vorgaben im Testament, wofür der Testamentsvollstrecker das Vermögen einsetzen darf oder soll, zum Beispiel für Freizeit, Reisen oder besondere Therapien.

Pflichtteil und verwandte Begriffe

Pflichtteil

- Ein gesetzlicher Geldanspruch naher Angehöriger gegen die Erben, wenn sie enterbt oder zu gering bedacht wurden. Er beträgt grundsätzlich die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Pflichtteilsquote

- Die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, den eine Person ohne Testament erhalten hätte.

Zusatzpflichtteil

- Ein Ausgleichsanspruch, wenn eine Person zwar Erbe wird, ihr zugewandter Erbteil aber weniger wert ist als die Pflichtteilsquote.

Pflichtteilsverzicht

- Eine notarielle Vereinbarung, mit der eine Person freiwillig auf ihren künftigen Pflichtteil verzichtet – eine weitreichende Entscheidung mit eigenen Voraussetzungen.

Pflichtteilsergänzungsanspruch

- Ein zusätzlicher Pflichtteilsanspruch, bei dessen Berechnung bestimmte Schenkungen des Erblassers vor seinem Tod berücksichtigt werden können.

Sozialrechtliche Begriffe

Eingliederungshilfe

- Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung, geregelt im SGB IX – zum Beispiel Unterstützung beim Wohnen, in der Freizeit oder im Alltag.

Überleitung eines Anspruchs

- In bestimmten Fällen kann ein Sozialhilfeträger durch eine rechtliche Erklärung bewirken, dass ein Anspruch der leistungsberechtigten Person – zum Beispiel ein Pflichtteilsanspruch – auf ihn übergeht.

Gesetzlicher Anspruchsübergang

- Bei manchen Sozialleistungen können Ansprüche unter gesetzlichen Voraussetzungen unmittelbar auf den Leistungsträger übergehen. Welche Regelung im Einzelfall gilt, hängt von der jeweiligen Sozialleistung ab.

Nachrangigkeit der Sozialhilfe

- Der Grundsatz, dass Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig ist – es gibt jedoch zahlreiche Freibeträge, Schonvermögen und Sonderregelungen. Hintergrund dafür, warum eine unbedachte Erbschaft Leistungen beeinflussen kann.

Diese Begriffe treten oft gemeinsam auf:

Die Checkliste 'Fragen für den Notartermin' und die Vorlage 'Vermögens- und Wünsche-Übersicht' von autismus-ratgeber.de helfen dabei, sich mit diesem Wissen praktisch auf das Gespräch mit Notar oder Fachanwalt vorzubereiten.